

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Brandstiftung?

- <https://www.youtube.com/watch?v=Fuw-QN-XUJE>

Nachtrag: Entziehen von Minderjährigen

Art. 220 StGB

3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?

3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

 Universität
Zürich

Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.



StGB BT III - 1. Einführung 74

Aufenthaltsbestimmungs-, ohne Sorgerecht

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

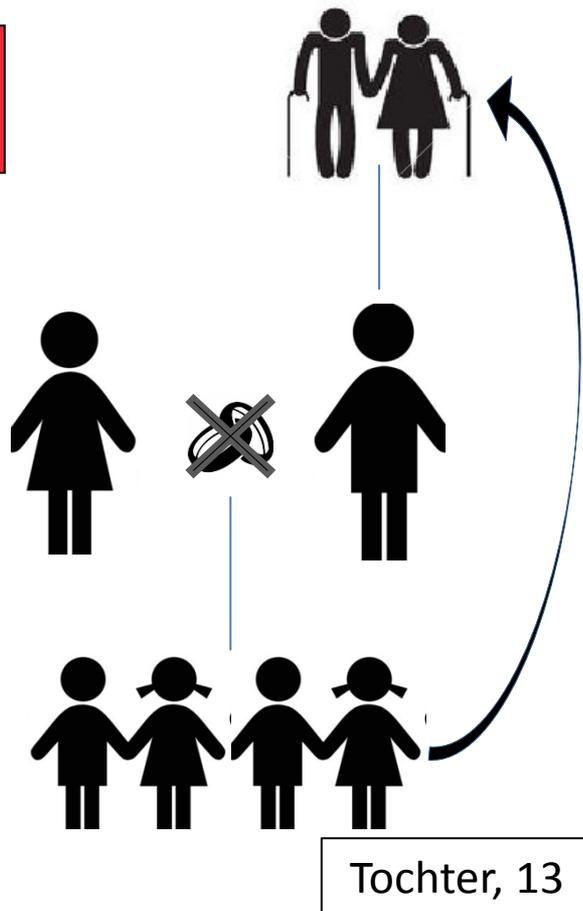
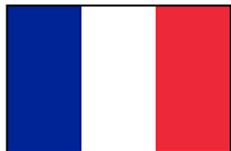


Tagesmutter

3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. **Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?**
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?

BGE 101 IV 303



«Wunsch und Wille des Unmündigen sind grundsätzlich nicht entscheidend, denn geschütztes Rechtsgut ist die Ausübung der elterlichen Gewalt und nicht die Freiheit des Unmündigen»

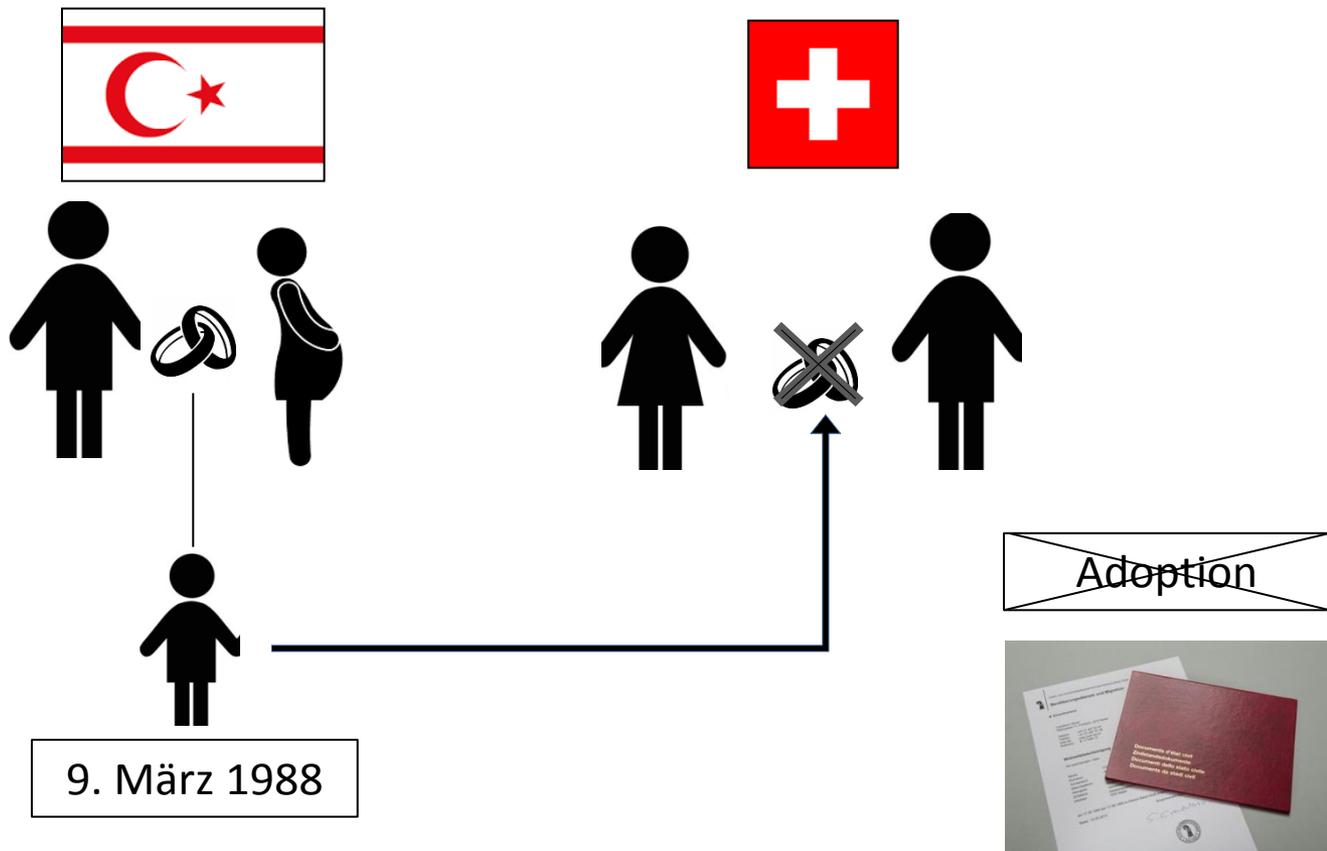
Entziehen von Minderjährigen

Falls Einwilligung
Minderjähriger irrelevant:

- Strafbarkeit Piet?
- Strafbarkeit nicht
sorgeberechtigter Vater,
der Tochter bei sich
wohnen lässt?



BGE 128 IV 154 - Registereltern



BGE 128 IV 154 - Registereltern



«Art. 220 StGB stellt ein Vergehen gegen die Familie unter Strafe. Geschütztes Rechtsgut ist primär die Ausübung der ... elterlichen Sorge. Von der Kindesentziehung ist allerdings nicht nur der Erziehungsberechtigte betroffen, sondern auch das Kind, wie gerade der hier zu beurteilende Fall deutlich zeigt. Mittelbar dient Art. 220 StGB daher auch dem Schutz des Familienfriedens bzw. des Kindeswohls»

9. März 1988



Entziehen von Minderjährigen

Seit BGE 128 IV 154

- Kindswohl mitgeschützt
- Je älter Minderjährige desto wichtiger Autonomie für Kindswohl
- Freiwilliges Wegziehen ist kein Entziehen.



Tathandlung

«Weiter ist ...erforderlich, dass der Täter den Minderjährigen durch eigenes Handeln vom ursprünglichen Ort entfernt. Der Minderjährige, der seinen Eltern davonläuft, handelt demnach nicht tatbestandsmässig. Wer ihm dabei hilft, ... erfüllt den Tatbestand nicht.»



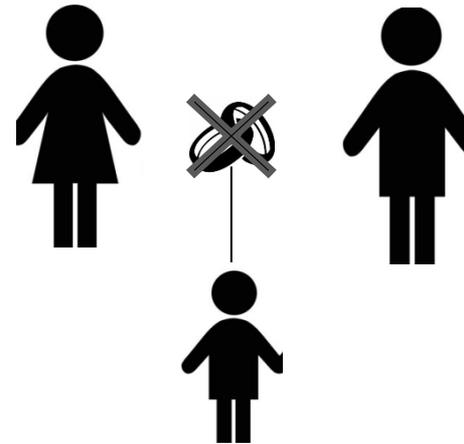
Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Eckert,
BSK StGB II3, Art. 220 N 24.

3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. **Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?**

Entziehen von Minderjährigen

Am Freitagabend sind die Kinder jeweils entweder «krank» oder mit der Mutter bereits ins Wochenende entschwend



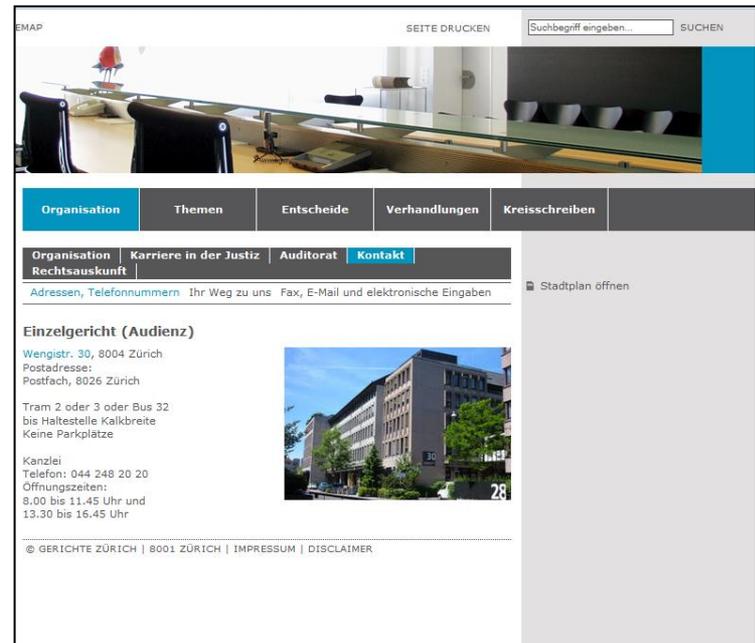
Betreuungsregelung für Vater

- jedes 2. Wochenende jeweils Fr 18.30h – So 18.30h
- Jeden Mittwoch nach Schulschluss mit Übernachtung
- 3 Wochen Ferien/Jahr.

Entziehen von Minderjährigen

Strafandrohung durch Audienzrichter nach Art. 292 StGB

Wer der von einer zuständigen
Behörde ... unter Hinweis auf die
Strafandrohung dieses Artikels an ihn
erlassenen Verfügung nicht Folge
leistet, wird mit Busse bestraft.



The screenshot shows the website for the Single Court (Audienz) in Zurich. The page features a header with navigation links: Organisation, Themen, Entscheide, Verhandlungen, and Kreisschreiben. Below the header, there are links for Organisation, Rechtsauskunft, Karriere in der Justiz, Auditorat, and Kontakt. The main content area is titled "Einzelgericht (Audienz)" and provides the following information:

- Wengistr. 30, 8004 Zürich
- Postadresse: Postfach, 8026 Zürich
- Tram 2 oder 3 oder Bus 32 bis Haltestelle Kalkbreite
- Keine Parkplätze
- Kanzlei
- Telefon: 044 248 20 20
- Öffnungszeiten: 8.00 bis 11.45 Uhr und 13.30 bis 16.45 Uhr

The page also includes a search bar at the top right, a "SEITE DRUCKEN" button, and a "Stadtplan öffnen" link. The footer contains the text: © GERICHTE ZÜRICH | 8001 ZÜRICH | IMPRESSUM | DISCLAIMER.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

(Art. 221, 222, 229 und 230 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurück kommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



Saunabrand

Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nichts mehr wird ausrichten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226^{bis} – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226^{ter} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226^{bis} – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226^{ter} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

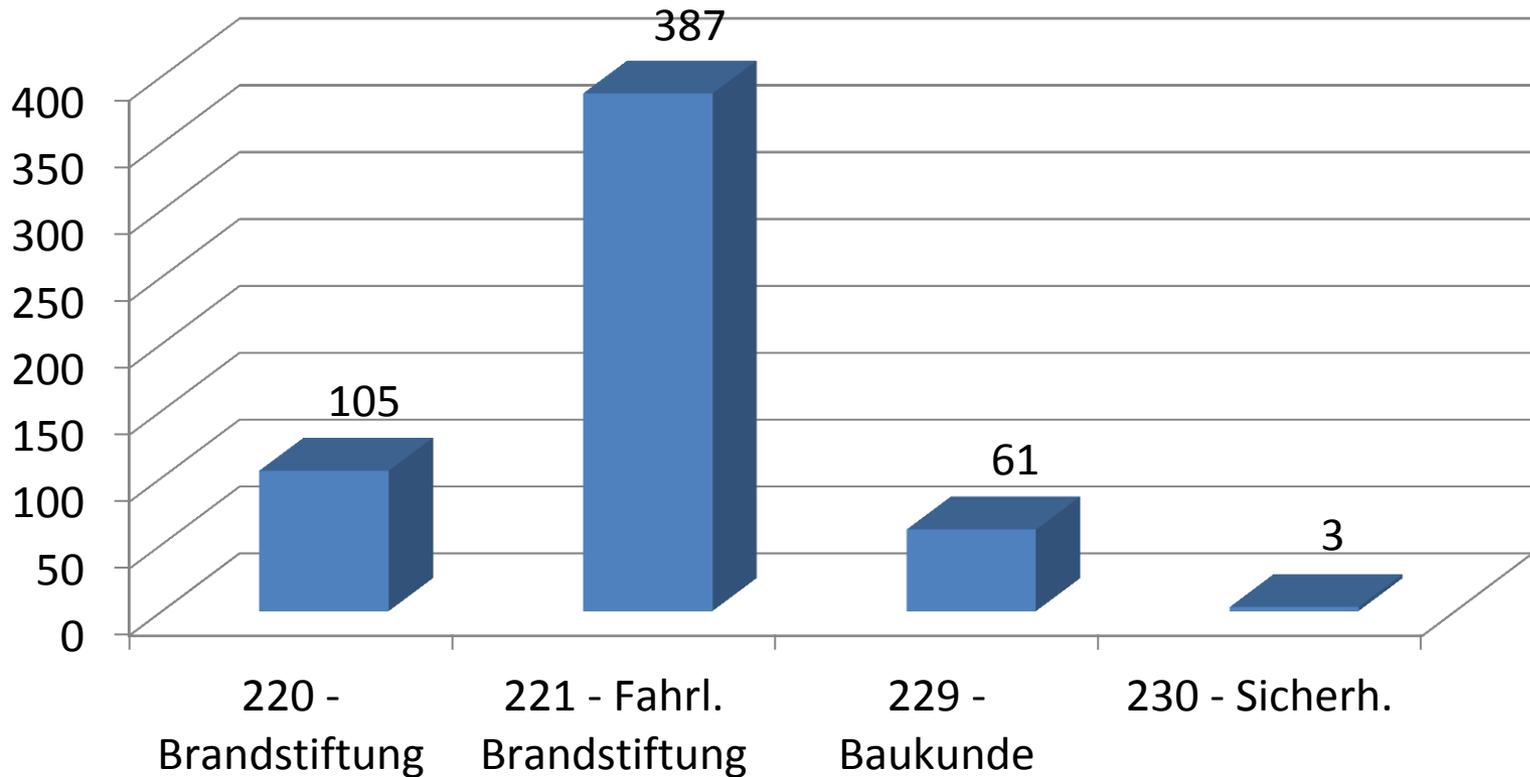
Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

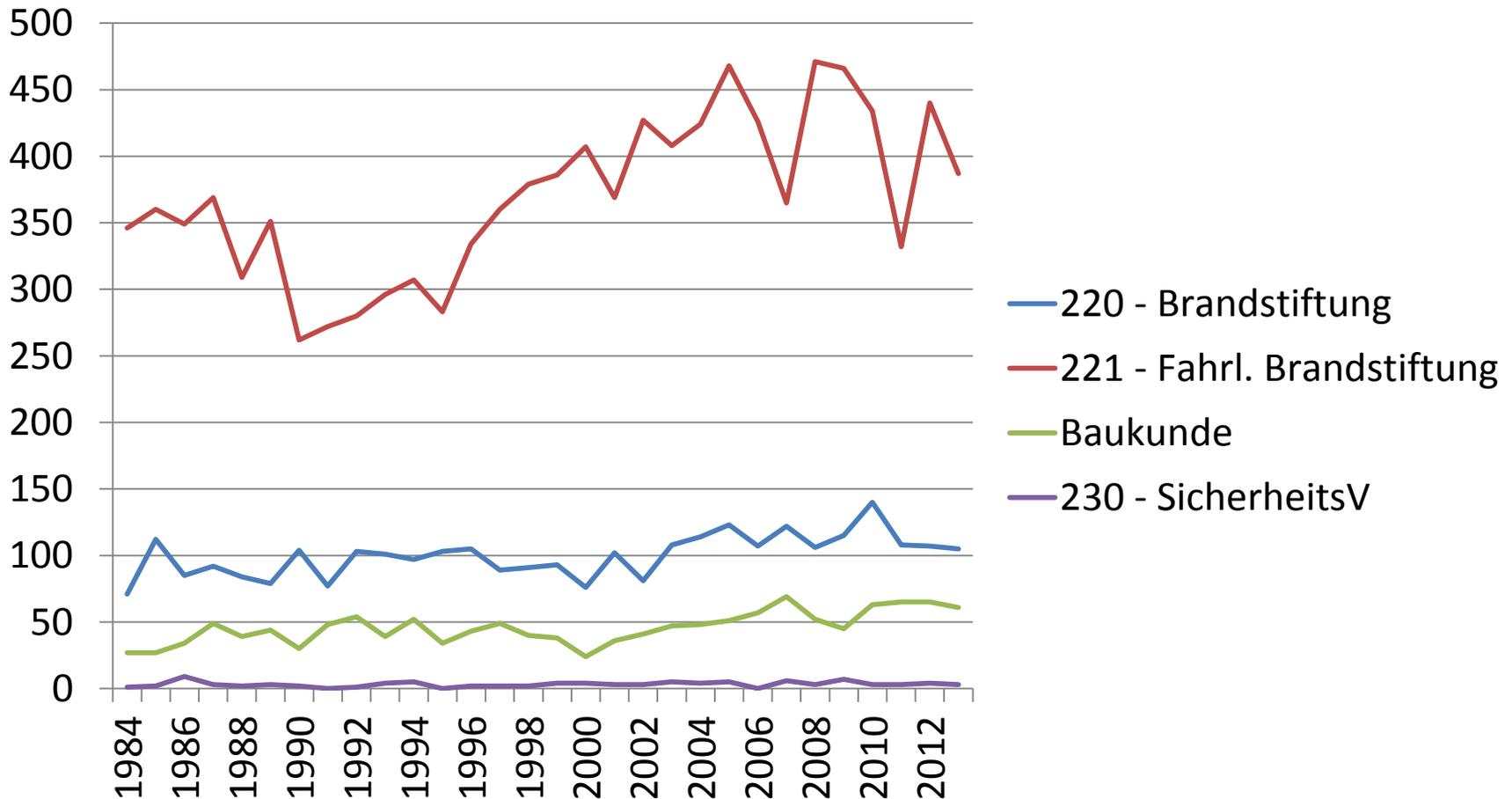
Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Urteile im Jahr 2013

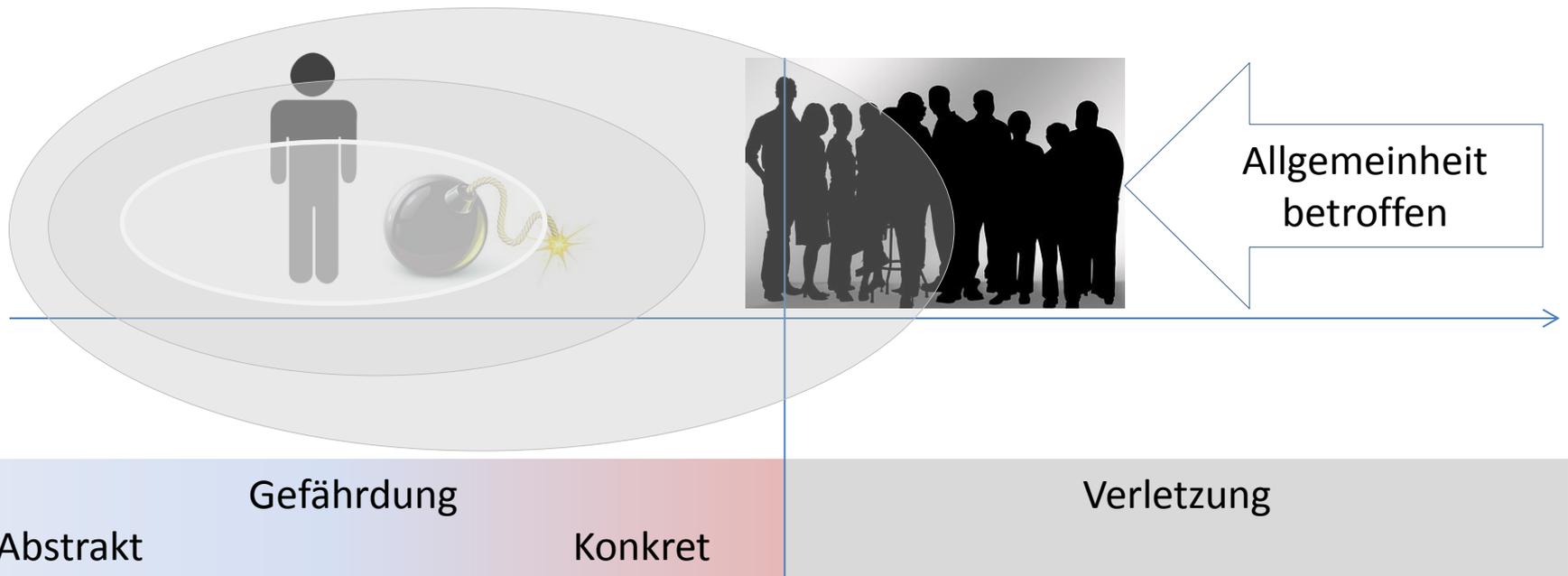


Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Gefährdung ist konkret, wenn Personen- und
Sachschaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge
hoch wahrscheinlich sind



Brandstiftung

Art. 221 StGB

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

- Raub mit Schusswaffe (Art. 140 Ziff. 2)

- Gewerbsmässiger Menschenhandel (Art. 182 Abs. 2)

- Schwerer Fall der Freiheitsberaubung (Art. 184)

- Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

- Geiselnahme mit Todesdrohung (Art. 185 Ziff. 2)

- Grausame Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3)

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

Feuersbrunst:

Feuer, das aufgrund seiner Ausdehnung vom Urheber nicht mehr beherrscht werden kann



Art. 221 – Brandstiftung

Verursacht:

- Entfachen
- Verstärken



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung



Variante I:
Schaden

oder



Variante II:
Gemeingefahr

Verursachen:
- Entfachen
- Verstärken

«Erfolg I»:
Feuersbrunst

«Erfolg II»:

Sechseläuten 1993

Gemeingefahr?



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines **andern** oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Eigentumsverhältnisse:

- Schaden (I) nur an fremdem Eigentum



- Gemeingefahr (Variante II) auch durch Anzünden eigener Sachen



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien
- Eigentumsverhältnisse

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

- Wissentliches Anzünden
- Wollen/Inkaufnahme
Feuersbrunst
- Wollen/Inkaufnahme
Drittsachschaden oder
Gemeingefahr

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

Person, Sache, (Mensch)

Falls Gefährdung Person gewollt: Abs. 2

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Wissentliche Leib-/Lebensgefährdung

Art. 221 – Brandstiftung

Sachen

Subjektiv	Betroffenheit Rechtsgut	Tatbestand
Wollen/IKN	Gefahr für Sachen	Art. 221 Abs. 1 Variante II (Gemeingefahr)
Wollen/IKN	Schaden an Sachen	Art. 144
Wollen/IKN	Schaden an Sachen durch Feuer	Art. 221 Abs. 1 Variante I (Schaden eines andern)

Art. 221 – Brandstiftung

Personen

Subjektiv	Betroffenheit Rechtsgut	Tatbestand
Wollen	Gefahr für bestimmte Person	Art. 129 (wissentliche Lebens gefährdung)
Wollen	Gefahr für beliebige Person	Art. 221 Abs. 2 (wissentliche Leib- & Lebens gefährdung)
IKN	Gefahr für beliebige Person	Art. 221 Abs. 1 Variante II (Gemeingefahr)
Wollen/IKN	Schaden für Person	Art. 111 ff./Art. 122 ff.

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden (Vergehen)

Art. 221 – Brandstiftung

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

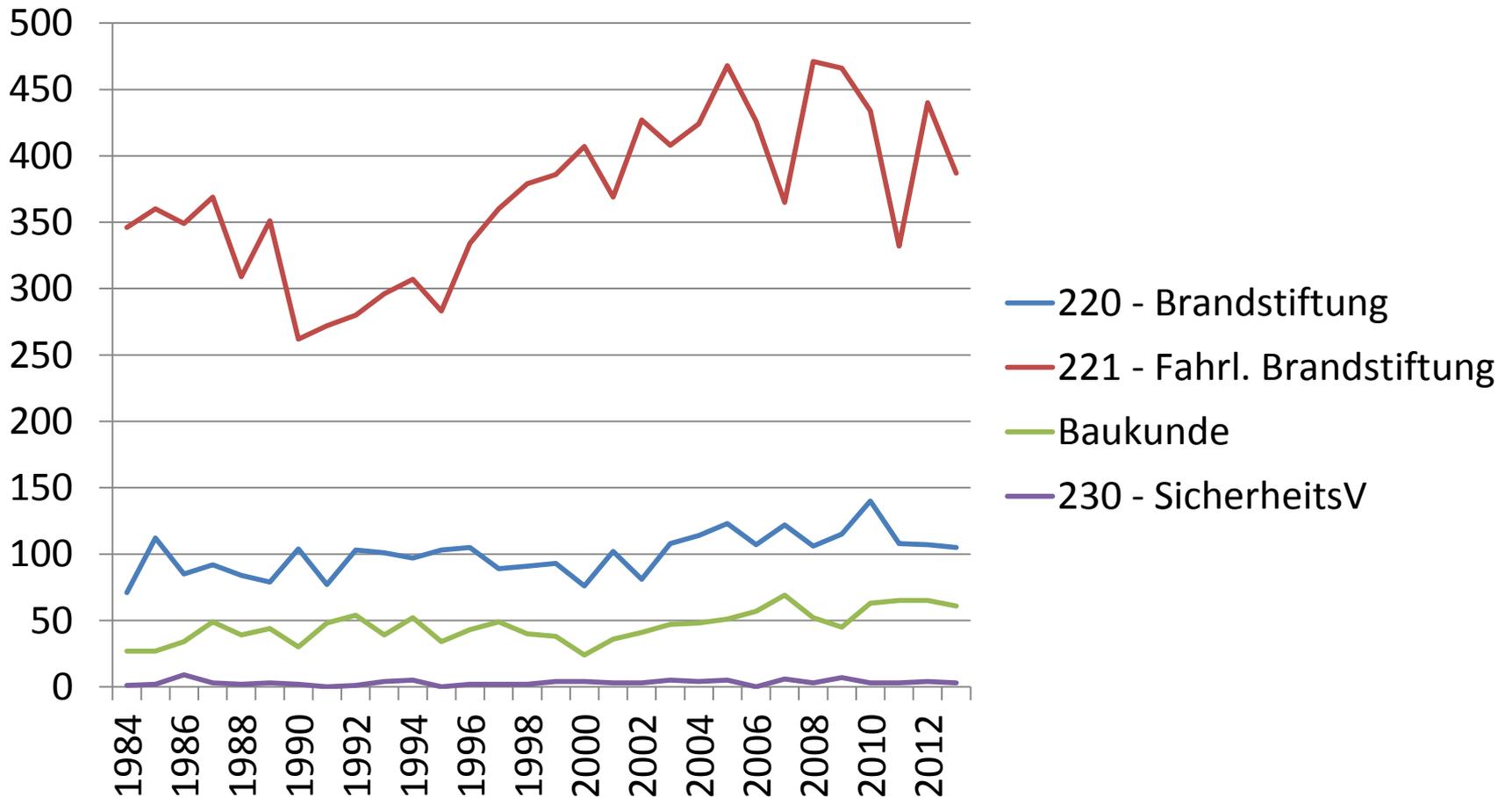


«Holzbeige im Wert von Fr. 3.000.—»

Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 222 StGB

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fahrlässiger Sachschaden

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fahrlässiger Personenschaden

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst **verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

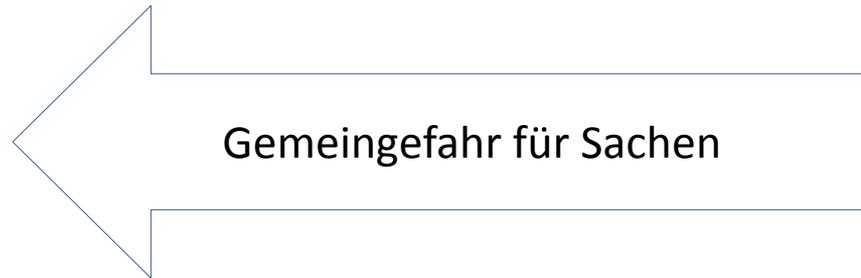
Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

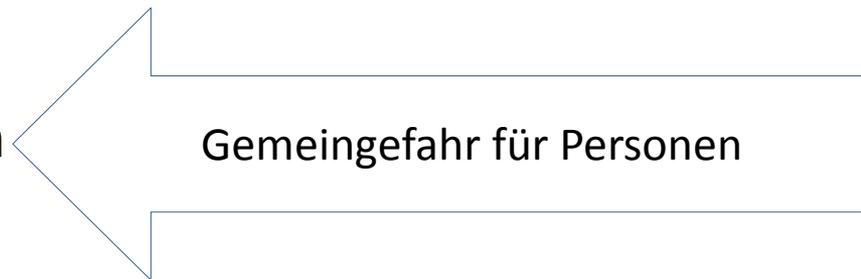
III. Schuld

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer **Gemeingefahr** eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



2 Bringt der Täter fahrlässig **Leib und Leben von Menschen** in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 221 – Brandstiftung



Fahrlässiges
Entfachen



Vorsätzliches
Entfachen



Versehentliche
Feuersbrunst

Erfolg 1



Variante I
Versehentlicher
Schaden

oder



Variante II
Versehentliche
Gemeingefahr

Erfolg 2

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltspflicht

«7 Es ist nicht gestattet,
Wachse ... direkt auf
offenem Feuer ... zu
erwärmen. Hierzu ist ein
Wasserbad zu benützen.»



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZRICHTLINIE

Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

Sorgfaltspflicht

§ 11 Abs. 3

Für die Anordnung von Bestuhlungen ist ... Genehmigung der Gemeindefeuerpolizei einzuholen.

861.12

**Verordnung
über den vorbeugenden Brandschutz
(VVB)**

(vom 8. Dezember 2004)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978^{3, 6}

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurück kommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



Saunabrand

Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nicht mehr wird retten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



Brandstiftung?



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 229 StGB

Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe
führten zur Korrosion
der Chromnickel-
Stahlträger.

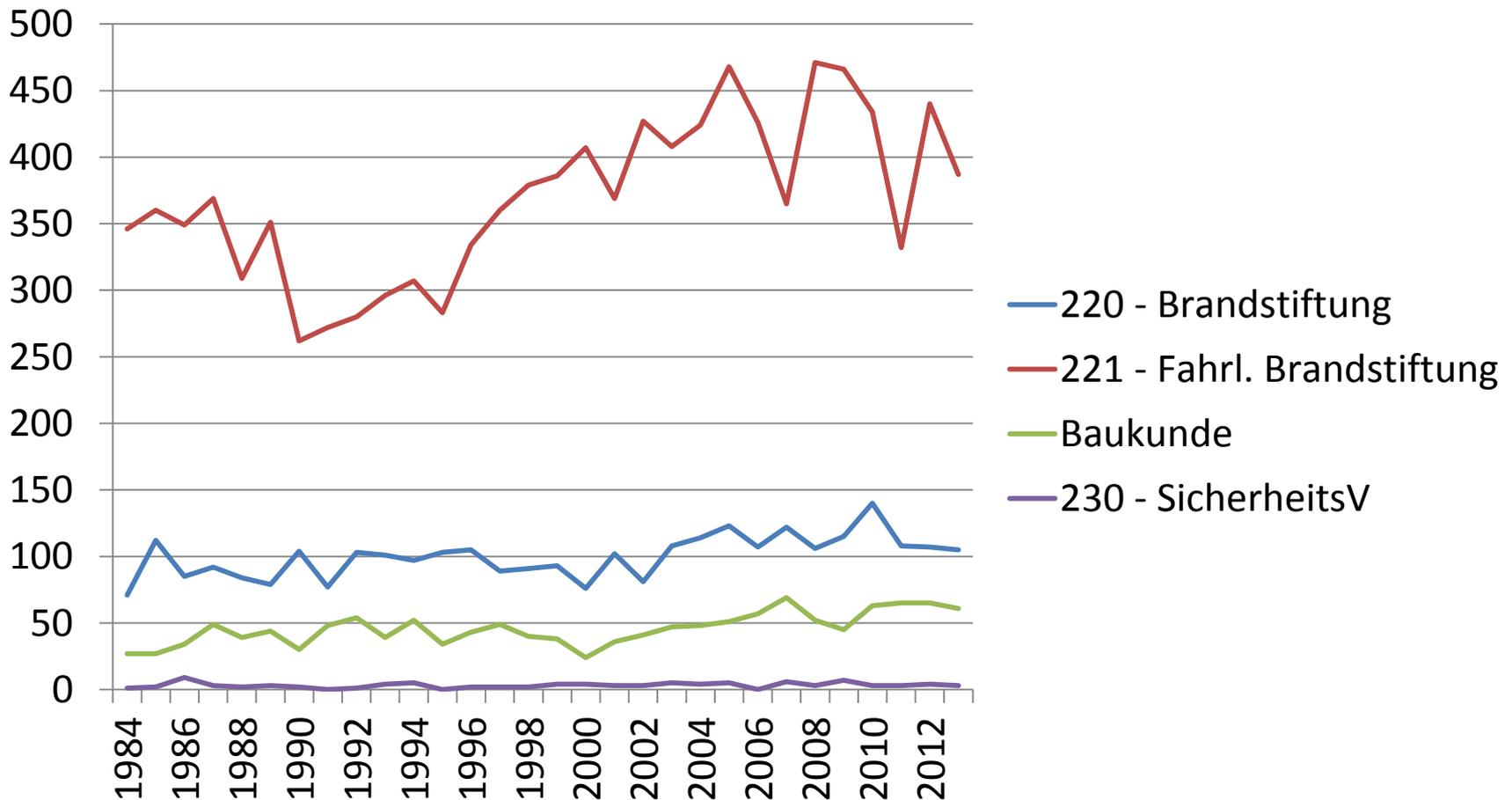


Schacht

Auf dem Heimweg
entfernen Jugendliche die
Abschränkungen eines
Strassenschachts



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

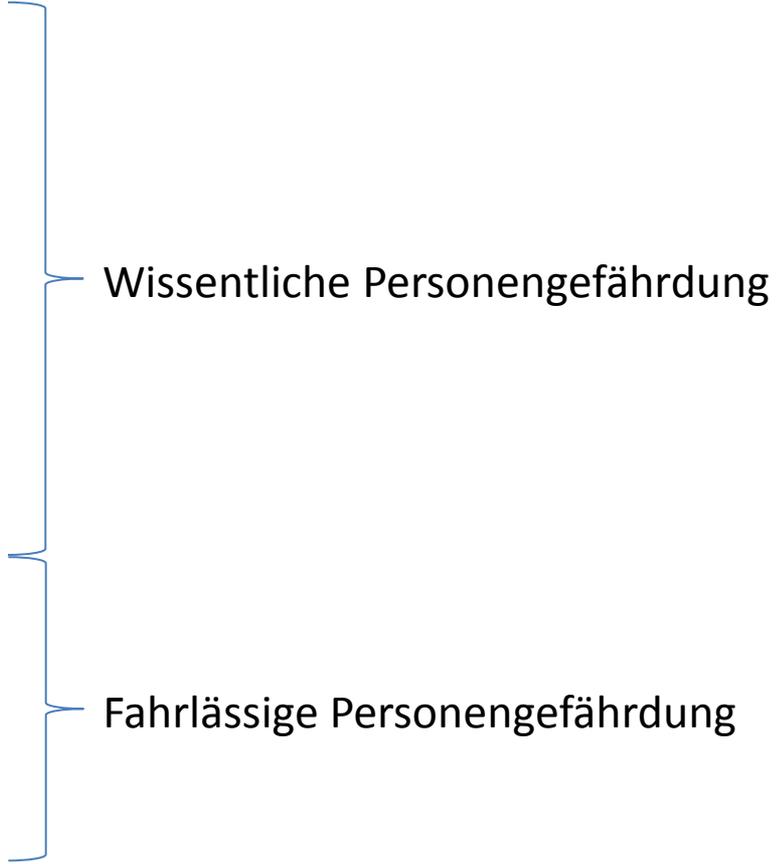
2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bauleitung:

- Ingenieure, Architekten
- Baumeister, Bauleiter
- Bauunternehmer
- Bauführer

Ausführung:

- Polier
- Maurer, Elektriker, Zimmermann
- Baggerführer
- Sicherheitsbeauftragte
- Geologe, Geotechniker



Echtes Sonderdelikt

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bauwerk: Jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist.

- Häuser
- Bahnen
- Strassen
- Kanäle, Brücken, Tunnel
- Leitungen
- Treppen , Aufzüge
- Zirkus-/Festzelte?
- Nicht: Wohnwagen, Campingzelte



Aufbau



Abbruch

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde **ausser acht lässt** und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- **Ausserachtlassung**
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

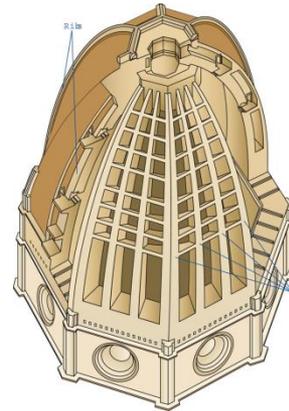
- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

Früher retrospektiv: «Wir
haben es immer schon so
gemacht»

Heute prospektive
Umschreibung von
Gefährdungsbildern

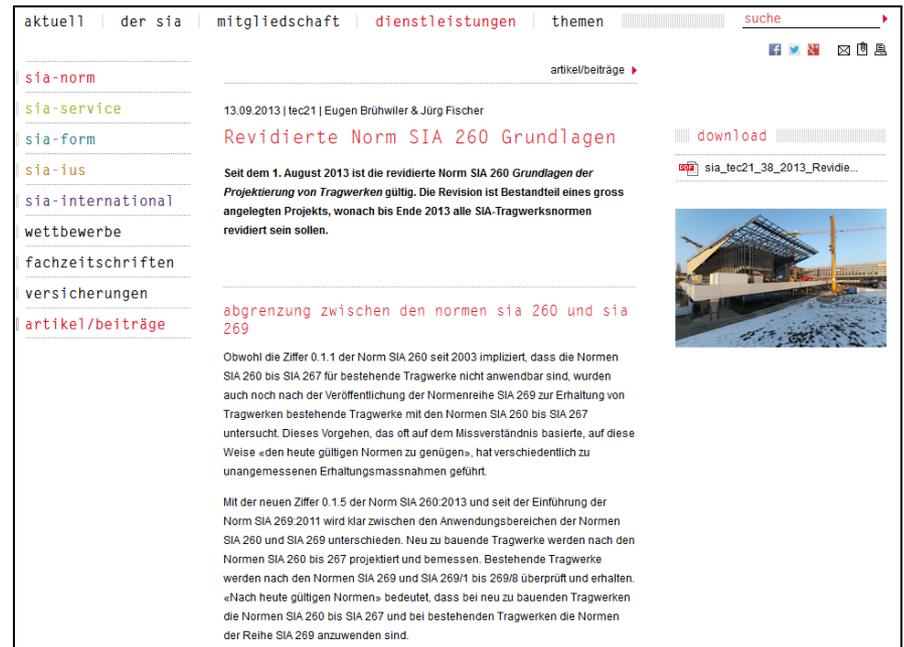


Filippo Brunelleschi, 1377-1446
Domkuppel: 1436

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

- SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken

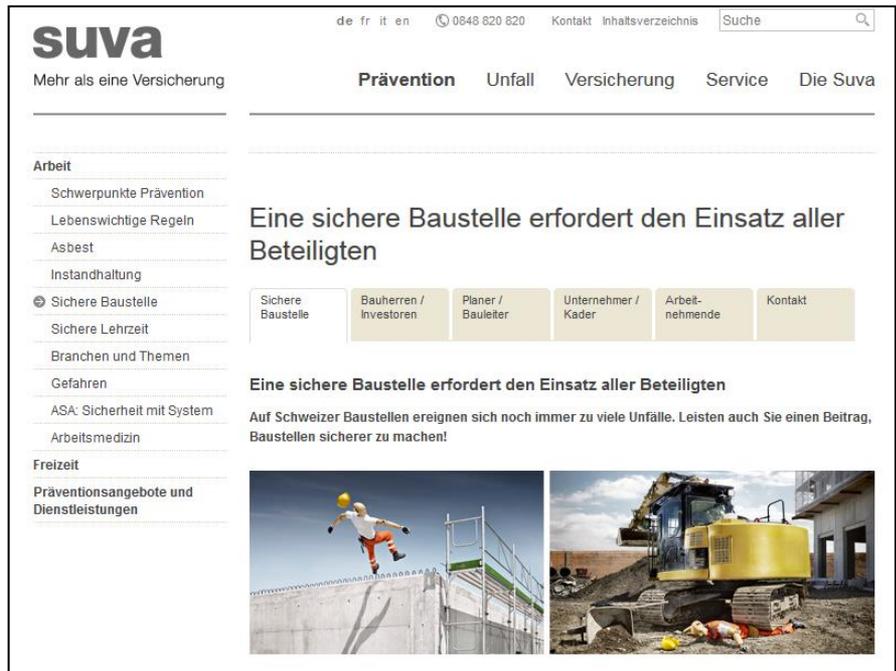


The screenshot shows the SIA website interface. The navigation bar includes 'aktuell', 'der sia', 'mitgliedschaft', 'dienstleistungen', 'themen', and 'suche'. A sidebar on the left lists categories like 'sia-norm', 'sia-service', 'sia-form', 'sia-ius', 'sia-international', 'wettbewerbe', 'fachzeitschriften', 'versicherungen', and 'artikel/beiträge'. The main content area features an article titled 'Revidierte Norm SIA 260 Grundlagen' dated 13.09.2013 by Eugen Brühwiler & Jürg Fischer. The article text discusses the revision of SIA 260 standards, stating that since August 1, 2013, the revised standards are valid for new projects, and existing projects must be revised by the end of 2013. It also addresses the distinction between SIA 260 and SIA 269 norms for existing structures.

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

- Beschaffenheit des Bauwerks (Statik, Materialien)
- Ausführung von Bauwerken (Tragkraft Gerüste, Verspriessung Gruben)
- Unfallverhütung Bau



The screenshot shows the suva website interface. At the top, there is a navigation bar with the suva logo, language options (de fr it en), a phone number (0848 820 820), and links for Kontakt, Inhaltsverzeichnis, and Suche. Below the navigation bar, there are several menu items: Arbeit, Schwerpunkte Prävention, Lebenswichtige Regeln, Asbest, Instandhaltung, Sichere Baustelle (highlighted), Sichere Lehrzeit, Branchen und Themen, Gefahren, ASA: Sicherheit mit System, Arbeitsmedizin, Freizeit, Präventionsangebote und Dienstleistungen. The main content area features a large heading: "Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten". Below this heading, there are several buttons: Sichere Baustelle, Bauherren / Investoren, Planer / Bauleiter, Unternehmer / Kader, Arbeitnehmende, and Kontakt. A sub-heading reads: "Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten". Below this, there is a text block: "Auf Schweizer Baustellen ereignen sich noch immer zu viele Unfälle. Leisten auch Sie einen Beitrag, Baustellen sicherer zu machen!". At the bottom, there are two images: one showing a worker in a hard hat and safety vest jumping over a concrete wall, and another showing a yellow excavator on a construction site.

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich **Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von
Mitmenschen gefährdet?



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von
Mitmenschen gefährdet?

Vorverlagerung Strafbarkeit



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch **wissentlich** Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Praktisch schwieriger Nachweis
eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- Pflichtwidriges Nichtkennen der Baukunderregeln
- Ungeschrieben: Versehentliches Gefährden von Personen

Hallenbad Uster

Keine Strafrechtliche
Verfolgung der
Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

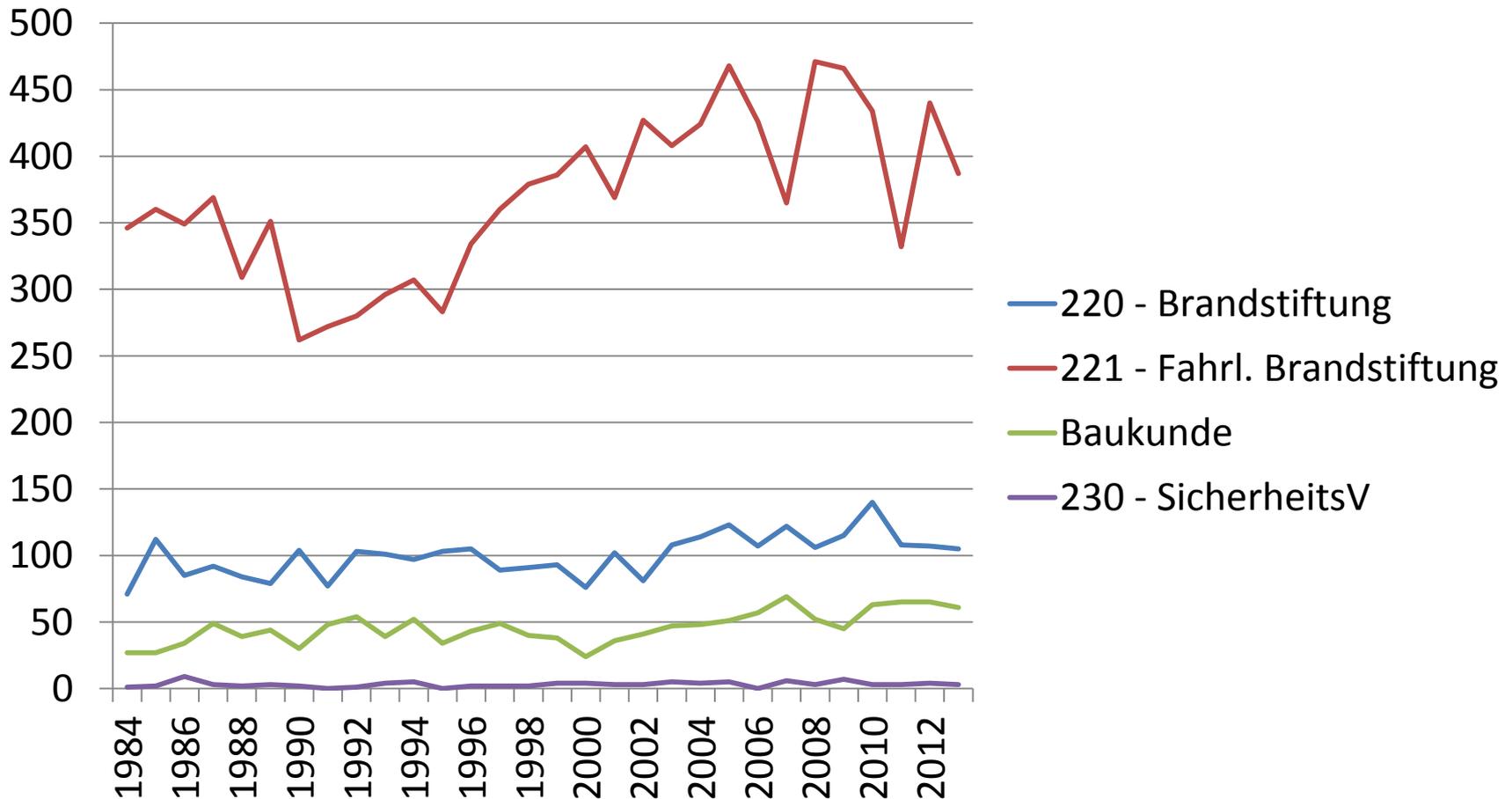
Art. 230 StGB

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt,
wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt,
und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Schacht

Auf dem Heimweg
entfernen Jugendliche die
Abschränkungen eines
Strassenschachts



Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst
Art. 229 – Baukunde
Art. 230 – Sicherheitsvor.

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen